

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Winfried Straub GmbH, Johann-Höllfritsch-Straße 18, 90530 Wendelstein (im Folgenden Straub genannt)**

## **1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen von STRAUB zu Dritten (im weiteren Kunden genannt), die ihren Grund oder Anlass in einem Vertrag oder in einem auf die Anbahnung eines Vertrages gerichteten vorvertraglichen Verhältnis zu einem Kunden haben, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich in Textform zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen ist.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bis auf deren Ziffern 10. und 11. nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.

1.3. Die Lieferung und Vermietung von Waren, die Leistung von Diensten und Werken, der Transfer von Know-how und die sonstigen Leistungen, sowie die Angebote von STRAUB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware, der Leistung oder unserer Angebote, gleich ob diese mit oder ohne Aufforderung durch Sie erfolgen, gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.4. Andere Geschäfts-, Verkaufs-, Zahlungs-, und/oder Lieferbedingungen von Seiten des Kunden werden von STRAUB nicht anerkannt, auch wenn in Kenntnis abweichender Bedingungen ein Auftrag erfüllt wird, soweit nicht etwas anderes textförmig bestimmt und anerkannt wird.

1.5. Die Parteien dürfen im Vertrag von diesen Geschäftsbedingungen durch ausdrückliche textförmige Regelung abweichen.

## **2. Angebot und Kostenvoranschlag**

2.1. Die Angebote von STRAUB sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der textförmigen Bestätigung von STRAUB. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden, konkret auch hinsichtlich dieser Klausel.

2.2. Liegen den Angeboten von STRAUB Stücklisten oder Leistungsverzeichnisse zugrunde, die von STRAUB selbst oder in deren Auftrag von Dritten erstellt wurden, dürfen die Angebote nicht dergestalt ausgebeutet werden, dass diese Grundlage für Ausschreibungen des Kunden bilden oder ansonsten an Dritte gegeben werden, um Konkurrenzangebote einzuholen oder deren Leistungserfüllung zu fördern. Auch der Kunde selbst darf solche Unterlagen, wenn es nicht zum Vertrag mit STRAUB kommt, nicht verwenden. Werden von STRAUB erstellte Vorlagen ausgebeutet und vom Kunden für eigene Ausschreibungen missbraucht oder mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen von STRAUB weitergegeben oder sonst vom Kunden verwendet, verpflichtet sich der Kunde als Vertrags- oder Verhandlungspartner wegen Vorlagenbeuterei 5% der Auftragssumme als pauschale Vergütung für die Entwicklung dieser Vorlagen zu zahlen.

2.3. Kostenvoranschläge von STRAUB sind kostenpflichtig und werden nach zeitlichem Aufwand oder einer dem Kunden vor Prüfung durch STRAUB genannten Pauschale berechnet.

## **3. Ergänzende Grundsätze und unzulässige Rechtsausübung**

3.1. Handelsbräuche, die sich im Bereich der Instandsetzung und Wartung von Diesellaggregaten oder deren Teilen, Anbauten und Zubehör im Geschäftsverkehr durchgesetzt haben, sind bei der Durchführung aller Geschäftsbeziehungen mit STRAUB, sowie beim Abschluss der Verträge und deren Erfüllung zu berücksichtigen, soweit sie nicht diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.

3.2. Bei der Auslegung von Erklärungen ist der erkennbare Wille des Erklärenden maßgeblich.

3.3. Bei der Auslegung von Verträgen sind der Vertragszweck, der übrige Vertragsinhalt, die Gepflogenheiten, die sich in den gegenseitigen Beziehungen der Partner herausgebildet haben, und die Handelsüblichkeit, insbesondere die Handelsbräuche zu berücksichtigen.

3.4. Die einzelnen Teile dieser Geschäftsbedingungen sollen so ausgelegt werden, dass sie einander nicht widersprechen.

3.5. Die Ausübung von Rechten aus der Geschäftsbeziehung ist unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, dem Geschäftspartner Schaden zuzufügen.

3.6. Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis durch einen Partner ist auch dann unzulässig, wenn diese zu dem eigenen Verhalten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis in Widerspruch steht.

## **4. Leistung**

4.1. Der Leistungsort ist der Sitz von STRAUB.

4.2. Ist der Zeitpunkt für die Leistung weder vereinbart noch aus dem Zweck der Leistung zu entnehmen, so ist STRAUB berechtigt, sofort zu leisten, und verpflichtet, den Kunden in handelsüblicher Weise über die Leistung zu informieren. Der Kunde ist STRAUB gegenüber berechtigt, die Leistung innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zu verlangen.

**4.3.** Liefer- und Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

**4.4.** Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, Pandemien, Katastrophenfälle, Rohstoff- und Energiemangel, Vorlieferung durch die Hersteller Deutz und Same Deutz Fahr oder sonstige Dritte oder behördliche Anordnungen und so weiter, auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat STRAUB auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen STRAUB, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

**4.5.** STRAUB hat seine Leistung so zu erbringen, wie es dem Bestimmungszweck entspricht. Wenn ein Bestimmungszweck weder vereinbart, noch für STRAUB erkennbar ist, hat STRAUB die Leistung so zu erbringen, wie es üblich ist.

**4.6.** STRAUB garantiert, seine Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich anderes erklärt wird.

**4.7.** Ist nach der vertraglichen Vereinbarung die Leistungserbringung von Vorleistungen des Kunden abhängig oder sind Leistungen des Kunden einzubinden, damit STRAUB die Gesamtleistung erbringen kann, übernimmt STRAUB keine Gewähr für die Tauglichkeit, die Qualität oder sonstige Beschaffenheit der vom Kunden gestellten Leistung. Scheitert die Leistungserbringung seitens STRAUB an der Vorleistung des Kunden oder daran, dass von ihm zu erbringende (Vor-)Leistungen bzw. Zusatzleistungen den Leistungserfolg durch STRAUB hindert, bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.

## **5. Preise, Zahlung**

**5.1.** Alle Vergütungen, Preise und sonstigen Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten, soweit nichts anderes textförmig vereinbart ist, ab Wendelstein.

**5.2.** STRAUB ist jederzeit berechtigt, Teilzahlungen für Teillieferungen oder abgeschlossene Teilleistungen im Rahmen des Liefer- oder Leistungsumfangs zu verlangen.

**5.3.** Zahlungen müssen sofort und abzugsfrei erfolgen. Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn STRAUB über den Gegenwert frei verfügen kann, Gebühren, Diskont, Inkassospesen und sonstige Zahlungsnebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.

**5.4.** Skonti dürfen nur einbehalten werden, wenn das ausdrücklich textförmig vereinbart ist.

**5.5.** In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Zahlungsmitteln auszuüben, es sei denn, seine Gegenforderung ist von STRAUB anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Mit abgetretenen Forderungen darf überhaupt nicht aufgerechnet werden.

**5.6.** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist STRAUB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über Basiszinssatz p.a. zu verlangen. STRAUB darf bei Zahlungsverzug des Kunden, weitere Lieferungen und Leistungen zurückhalten. In diesem Fall ist STRAUB ferner berechtigt, etwa eingeräumte Zahlungsziele aufzukündigen und Ausgleich offener Rechnungen sofort zu verlangen.

**5.7.** Tritt nach Vertragsschluss eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs von STRAUB bspw. dadurch ein, dass sich das Vermögen des Kunden wesentlich verschlechtert oder dieser bei Vertragsschluss falsche Angaben über seine die Kreditwürdigkeit gemacht hat oder kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand, so ist STRAUB berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen bzw. Leistungen Barzahlung oder Sicherheit vor Ablieferung der Ware bzw. Leistung der Dienste oder des Werkes zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. In diesem Fall ist STRAUB weiter berechtigt, etwa eingeräumte Zahlungsziele aufzukündigen und Ausgleich offener Rechnungen sofort zu verlangen und Schadenersatzansprüche gegen den Kunden geltend zu machen.

## **6. Obliegenheit des Kunden**

**6.1.** Der Kunde hat die von STRAUB übermittelten Nachrichten und Vorlagen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und diese inhaltlich vor seiner Freigabe zu prüfen.

**6.2.** Zulieferungen des Kunden, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung von STRAUB für Lieferungen und Leistungen übernommen.

## **7. Sicherung der Vertragserfüllung**

**7.1.** STRAUB ist, wenn STRAUB nach dem Vertrag oder dem Gesetz vorzuleisten hat, berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die wirtschaftliche Lage des anderen Partners zu schwierig geworden ist, dass die Gegenleistung gefährdet ist. In dem Fall kann der Kunde die Zurückhaltung der Leistung durch Sicherheitsleistung abwenden.

**7.2.** STRAUB verfügt über das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht. Daneben bedingt STRAUB sich ein vertragliches Pfandrecht aus, das an der reparierten oder sonst bearbeiteten Ware unabhängig davon bestehen bleibt, ob die Ware noch im tatsächlichen Besitz von STRAUB ist. Insbesondere ist STRAUB berechtigt, sich den Besitz wieder zu verschaffen, wenn STRAUB den Besitz an der Ware in welcher Weise auch immer ohne vorherige Genehmigung durch Straub und ohne Bezahlung der Lieferung oder Leistung durch den Kunden verliert.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

**8.1.** Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Ware im Eigentum der STRAUB. Der Kunde ist berechtigt, diese Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Gebrauchs und Geschäftsgangs zu verwenden, zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

**8.2.** Weiter gewährt der Kunde STRAUB bis zur Erfüllung aller Forderungen von STRAUB (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), die STRAUB aus jedem Rechtsgrund gegen seinen Kunden jetzt oder künftig zustehen, folgende Sicherheiten (vgl. 8.3. – 8.5.), die STRAUB auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert seine Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

**8.3.** Der Kunde und STRAUB sind sich einig, dass bei der Verarbeitung der gelieferten Ware nach § 950 BGB eine neue Sache für STRAUB hergestellt wird. Für die Fälle einer Verbindung oder Vermischung der gelieferten Sache mit anderen beweglichen Sachen (§§ 947, 948 BGB) tritt der Kunde im Voraus seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an STRAUB ab. Für alle Fälle, bei denen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware STRAUB an diesen Waren Eigentumsrechte verliert, tritt der Kunde hiermit im Voraus seinen Vergütungsanspruch nach § 951 BGB an STRAUB ab.

**8.4.** Forderungen des Kunden aus einem Weiterverkauf an Dritte sind im Voraus an STRAUB abgetreten. Wird die Ware vom Käufer zusammen mit anderen Sachen verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der von STRAUB gelieferten Ware. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich ermächtigt.

**8.5.** Auf Verlangen hat der Kunde STRAUB die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und die Abtretung der Schuld offen zu legen.

**8.6.** Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von STRAUB hinzuweisen und STRAUB unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist STRAUB berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls vom Kunden die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

## **9. Gewährleistungsrechte**

**9.1.** STRAUB haftet innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung von Ware oder nach Durchführung und erforderlichenfalls Abnahme der Leistung dafür, dass die Ware oder die Leistung frei von Mängeln ist, die die Tauglichkeit der Ware bei normaler Verwendung und Bedienung aufheben oder erheblich mindern. Fehler, die durch Abnutzung und / oder Verschleiß entstehen, sind nicht erfasst, selbst, wenn diese Fehler innerhalb des ersten Jahres nach Lieferung auftreten. Ferner sind solche Fehler nicht erfasst, die - nicht auf das Verhalten von STRAUB zurückgehend - durch unsachgemäße Verwendung durch den Erwerber oder einen Dritten, eigenmächtige Änderungen oder ähnliche, in der Sphäre des Erwerbers liegende Umstände verursacht werden.

**9.2.** Eine besondere Beschaffenheit der von STRAUB verkauften Ware oder ihre Eignung für eine besondere Verwendung gilt nicht als vereinbart, es sei denn, dass von den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich eine andere Übereinkunft getroffen worden ist.

**9.5.** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Liefer- oder Leistungsdatum. Die Ware und deren Verpackung ist unverzüglich bei ihrer Anlieferung nach handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen. Beanstandungen sichtbarer Mängel, der Menge und des Sortiments sind binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware in Textform geltend zu machen und zu begründen. Bei unterlassener oder verspäteter Rüge sind Gewährleistungsansprüche gegen STRAUB ausgeschlossen.

**9.6.** Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art müssen unverzüglich in Textform erfolgen. Bei unterlassener oder verspäteter Rüge sind Gewährleistungsansprüche gegen STRAUB ausgeschlossen. Fehler und Mängel der gelieferten Produkte sind STRAUB unabhängig davon, wie lange nach dem Kauf ein solcher Fehler oder Mangel auftritt, darzulegen und nachzuweisen.

**9.7.** Ansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf Nacherfüllung beschränkt, und zwar nach Wahl der STRAUB auf das Recht der Nachbesserung und / oder Ersatzleistung. STRAUB ist zu dieser Nacherfüllung eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird STRAUB diese Möglichkeit verweigert, so ist STRAUB insoweit von der Nachbesserung und von weiteren Mängelansprüchen befreit. Ein Recht zum Rücktritt oder zur Minderung hat der Käufer nur dann, wenn auch eine wiederholte Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung der STRAUB fehlgeschlagen ist. Die Nacherfüllung und die sonstigen Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach Sinn und Zweck des Vertrages nicht vorausgesetzt sind, bzw. auf unsachgemäße Änderung oder Instandsetzungsmaßnahmen durch den Käufer zurückzuführen sind.

**9.8.** Gewährleistungsansprüche gegen STRAUB stehen nur dessen unmittelbarem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

**9.9.** Garantie- und Kulanzleistungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. STRAUB ist nicht befugt, über solche Bestimmungen mit dem Kunden zu verhandeln, sie sind damit nicht disponibel.

## **10. Leistungspflichten und Gewährleistungsrechte bei der Instandsetzung von Youngtimern und Oldtimern**

**10.1.** Youngtimer sind zwischen den Vertragsparteien als im Zeitpunkt der Instandsetzung mindestens 20 Jahre alte Fahrzeuge, Land- oder Baumaschinen oder deren Bestandteile definiert. Oldtimer sind zwischen den Vertragsparteien als im Zeitpunkt der Instandsetzung mindestens 30 Jahre alte Fahrzeuge, Land- oder Baumaschinen oder deren Bestandteile definiert.

**10.2.** Young- und Oldtimer entsprechen bauartbedingt nicht dem Standard aktueller Fahrzeuge, Land- oder Baumaschinen oder deren Bestandteilen. Geschuldet ist demgemäß zwischen den Vertragsparteien nur eine dem zum Zeitpunkt der Werksauslieferung der betroffenen Fahrzeuge, Land- oder Baumaschinen oder Bestandteile entsprechende Instandsetzung und eine strikte Beachtung der Wartungshinweise nach der von STRAUB durchgeführten Instandsetzung durch den Kunden.

**10.3.** STRAUB haftet innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme der Leistung dafür, dass die Leistung frei von Mängeln ist, die die Tauglichkeit der Leistung unter Berücksichtigung des Vorstehenden unter 10.2. bei normaler Verwendung und Bedienung aufheben oder erheblich mindern. Fehler, die durch Abnutzung und / oder Verschleiß entstehen, sind nicht erfasst, selbst, wenn diese Fehler innerhalb des ersten Jahres nach Lieferung auftreten. Ferner sind solche Fehler nicht erfasst, die – nicht auf das Verhalten von STRAUB zurückgehend – durch unsachgemäße Verwendung durch den Erwerber oder einen Dritten, eigenmächtige Änderungen oder ähnliche, in der Sphäre des Erwerbers liegende Umstände verursacht werden. Weiter nicht erfasst sind Mängel, die durch Überforderung eines Oldtimers, bspw. durch Teilnahme an Leistungswettbewerben für Landmaschinen, entstehen können. Wird mit Gebrauchteilen repariert, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate.

**10.4.** Ergänzend gelten die Regelungen unter 9., soweit sie mit den insoweit vorgehenden Regelungen unter 10. nicht in Widerspruch stehen. Grundsätzlich beträgt die Gewährleistungsfrist für Verbraucher danach 24 Monate, bei Instandsetzung mit Gebrauchteilen 12 Monate.

**10.5.** Die Vorschriften der §§ 478 und 479 BGB über die Rückgriffsansprüche bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass Schadensersatz von STRAUB nur geschuldet ist, wenn der Mangel auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von STRAUB beruht und / oder der Schaden in einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht.

## **11. Leistungsausschluss für Mängel infolge Teilnahme an Leistungswettbewerben**

**11.1** Für Fahrzeuge, Land- oder Baumaschinen oder deren Bestandteilen, die an Leistungswettbewerben jeder Art teilnehmen, ist die Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

## **12. Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**

**12.1.** Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch STRAUB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von STRAUB beruhen, gelten die unten in den Sonderbedingungen genannten Ausschluss- und Haftungsbegrenzungen nicht.

**12.2.** Gleiches gilt auch im Falle sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von STRAUB oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von STRAUB beruhen und bei der Verletzung einer Kardinalspflicht aus dem Vertrag sowie in Fällen gesetzlich vorgeschriebener zwingender Haftung.

## **13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**13.1.** Die Rechtsbeziehungen zwischen der STRAUB und Dritten unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**13.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Schwabach.

## **14. Ausschluss mündlicher Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

**14.1.** Änderungen, Ergänzungen, gänzliche oder teilweise Aufhebung aufgrund von Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für diese Klausel selbst. Mündliche Nebenabreden - auch solche vor Vertragsschluss - entfalten keine Wirkung.

**14.2.** Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Ganzen zur Folge. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die rechtsgültigen Bestimmungen, die die Vertragsparteien bei Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Sinnes und des Zweckes dieser Geschäftsbedingungen getroffen hätten, um den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Wendelstein, den 20.06.2022**

**Winfried Straub GmbH**